

Corona-Kurzarbeit

Stand: 02.04.2020

Kurzarbeit (KA) ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Kurzarbeit hat den Zweck, die Arbeitskosten temporär zu verringern und gleichzeitig die Beschäftigten zu halten.

Die **Corona-Kurzarbeit** oder **COVID-19-Kurzarbeit** ist eine für die aktuelle Situation angepasste Form der Kurzarbeit.

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Fragen im Überblick (weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.wko.at/service/corona-kurzarbeit.html>):

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten in Zusammenhang mit COVID-19 (Corona).
- Arbeitszeitausfall: mindestens 10% und maximal 90% der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit. Innerhalb des Kurzarbeitszeitraumes ist eine Ausfallzeit bis zu 100% möglich, im Durchschnitt des Kurzarbeitszeitraumes dürfen aber 90% Ausfallzeit nicht überschritten werden.
- COVID-19-Sozialpartnervereinbarung über die näheren Bedingungen der Kurzarbeit, insbesondere: Geltungsbereich, Dauer, Aufrechterhaltung des Beschäftigungsstandes, Festlegung des Arbeitszeit-Ausfalls.

Welche Unternehmen werden gefördert?

Alle Unternehmen, die durch die Maßnahmen gegen das Coronavirus vorübergehend in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, können unabhängig von der Betriebsgröße und der Branche Kurzarbeit beantragen. Das gilt auch für Unternehmen, die das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften ausüben (>mehr Informationen).

Insolvente Unternehmen, die sich in einem Konkurs- oder Sanierungsverfahren befinden, erhalten vom AMS keine Kurzarbeitsbeihilfe.

Für welche Beschäftigte ist Kurzarbeit möglich?

Kurzarbeit ist für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglich, und zwar

- unabhängig von der Staatsangehörigkeit bzw. allfälligen Bewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz sowie
- unabhängig vom Beschäftigungsausmaß: Auch für Personen in Teilzeit (auch Eltern-, Alters-, Bildungs-, Pflege- und Wiedereingliederungsteilzeit) kommt Kurzarbeit in Betracht.
- Kurz-Arbeit für Lehrlinge ist möglich! Mehr Infos

Für Mitglieder des geschäftsführenden Organs (Geschäftsführer), die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) versichert sind, ist Kurzarbeit möglich. Für Lehrlinge gibt es die Beihilfe ebenfalls, wenn sie von der Sozialpartnervereinbarung ausdrücklich erfasst sind (sobald das Berufsausbildungsgesetz entsprechend novelliert worden ist).

Kurzarbeit ist nicht möglich für geringfügig Beschäftigte und freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer.

Was müssen Arbeitgeber während der Kurzarbeit zahlen?

Nettoentgeltgarantie während KA:

Jeweils unabhängig von der Arbeitszeit während KA erhalten Arbeitnehmer vom Arbeitgeber folgendes Entgelt:

- bei monatlichem Bruttoentgelt vor KA unter 1.700 Euro 90% des vor KA bezogenen Nettoentgelts;
- bei Bruttoentgelt zwischen 1.700 Euro und 2.685 Euro 85%;
- bei Bruttoentgelt über 2.685 Euro 80% (auch über der Höchstbeitragsgrundlage!).
- Lehrlinge erhalten 100% des bisherigen Nettoentgelts.

Sozialversicherungsbeiträge sind auf Basis des Entgelts wie vor der KA zu leisten.

Wie unterstützt das AMS Unternehmen und wie hoch sind die Beihilfen?

Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber in etwa die Mehrkosten, die sich im Vergleich zur tatsächlichen Arbeitszeit ergeben. Das gilt für Bruttoeinkommen bis 5.370 Euro (Höchstbeitragsgrundlage). Kein Ersatz gebührt für Einkommensteile darüber.

Beispiel: 40 Stunden-Woche; Bruttoentgelt vor KA 2.000 Euro; Arbeitszeit wird auf 10% verringert. Arbeitgeber muss Entgelt auf Basis 85% zahlen (Nettoentgeltgarantie) und SV-Beiträge auf Basis des Entgelts vor KA. Der Arbeitgeber trägt aber letztlich nur die Kosten für die erhaltene Arbeitszeit, den Rest ersetzt fast zur Gänze das AMS.

Krankenstände

Hier gilt das Ausfallsprinzip. Beispiel: 40 Stunden-Woche; für eine KA Woche sind 10 Stunden Arbeitszeit vereinbart. Ist der Arbeitnehmer in dieser Woche krank, gelten die 10 Stunden als gearbeitet (Ausfallsprinzip), für die übrigen 30 Stunden gebührt dem Arbeitgeber die AMS-Beihilfe.

Form der AMS-Beihilfe

Das AMS bezahlt den Arbeitgebern Pauschalsätze für jede Arbeitsstunde, die infolge der Corona-Krise entfällt. Unternehmen melden dem AMS monatlich die Zahl der Ausfallstunden (Abrechnungsliste), danach erfolgt die AMS Zahlung. Für Stunden, die durch Urlaub/Zeitausgleich entfallen, gebührt keine AMS Beihilfe.

Online-Rechner für Beihilfe

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/rechner-fuer-kurzarbeit>

Wie lange kann die Kurzarbeit dauern?

Die Corona-KA kann für maximal 3 Monate abgeschlossen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung um weitere 3 Monate möglich.

Wie viel müssen Arbeitnehmer arbeiten?

Die Arbeitszeit muss im Durchschnitt im gesamten KA-Zeitraum mindestens 10% betragen. Sie kann in einzelnen Wochen auch Null sein.

Beispiel: KA-Dauer 6 Wochen; 5 Wochen 0%, 1 Woche 60%. Die Arbeitszeit kann während KA im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, in Betrieben ohne Betriebsrat mit dem Arbeitnehmer verändert werden. Betriebe ohne Betriebsrat müssen die Sozialpartner darüber im Voraus informieren.

Was müssen Unternehmen sonst noch beachten? (Kündigung und Beibehaltungspflicht)

Während der KA und bis einen Monat danach darf der Arbeitgeber grundsätzlich keine Dienstverhältnisse auflösen. Ausnahme: Der Regionalbeirat stimmt der Auflösung der Dienstverhältnisse im Vorhinein zu, weil der Fortbestand des Unternehmens sonst gefährdet wäre.

Wie kann man die Kurzarbeit beantragen?

Achtung: Neues Verfahren ab 2. April 2020

Füllen Sie

- den **Antrag auf Einbringung der Kurzarbeit**

UND

- die **Sozialpartnervereinbarung** (kein Betriebsrat: Formular für Einzelvereinbarung; mit Betriebsrat: Formular für Betriebsvereinbarung)

aus und senden Sie die Formulare gemeinsam an das für Sie zuständige AMS (hier finden Sie eine Übersicht für Ihr Bundesland: <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit#wien>).

Für Sie ist die Antragstellung damit bereits erledigt!

Die Zustimmung der Wirtschaftskammer zu den Sozialpartnervereinbarungen erfolgt wie schon zuletzt pauschal. Die Gewerkschaften prüfen die Anträge künftig stichprobenmäßig und können innerhalb von 48 Stunden einzelne Ansuchen ablehnen.

Das AMS erteilt vollständig ausgefüllten Anträgen, bei denen es keinen Einwand gab, eine vorläufige Genehmigung. **Nach der vorläufigen Genehmigung werden Sie direkt vom AMS verständigt.** Daher sind alle Fragen zur Bewilligung Ihres Kurzarbeitsantrags nach der Antragstellung an das AMS zu richten.

Das AMS ist aktuell mit einer enormen Zahl an Anfragen und Anträgen konfrontiert und arbeitet mit Hochdruck an der Beantwortung aller Fragen und der Bewilligung der

Kurzarbeitsbegehren. Wir bitten Sie daher um Geduld und können versichern, dass das AMS sich verlässlich auch um Ihr Anliegen kümmern wird.

Trotz des neuen Procedere werden bereits eingebrachte Anträge selbstverständlich bearbeitet. Diese müssen Sie daher nicht noch einmal beim AMS einbringen!

Unter folgenden Link können Sie alle Formulare für Ihren Antrag downloaden:
<https://www.wko.at/service/corona-kurzarbeit.html>

Was kann RKP für Sie tun?

Egal ob Sie Fragen zu den Zahlungserleichterungen haben oder Hilfe bei der Antragstellung benötigen – wir sind gerne für Sie da. Sie erreichen uns von Montag bis Donnerstag 8:00 bis 17:00 Uhr sowie Freitag 8:00 bis 16:00 Uhr unter +43 3332 6005 100 oder office@rkp.at.

Bleiben Sie gesund!



Sie möchten keine wichtigen Informationen verpassen? Melden Sie sich zu unserem **Newsletter** an: www.rkp.at/newsletter

Besuchen Sie uns auch auf unserer **Homepage** oder unseren **Social Media Kanälen**:



Quelle: WKO / AMS (02.04.2020)